

Interpellation Schmid-Grabs (35 Mitunterzeichnende) vom 19. September 2017

## **Schleierhafte Gebührenpraxis: St.Gallen verdient Transparenz**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. November 2017

Sascha Schmid-Grabs erkundigt sich in seiner Interpellation vom 19. September 2017 nach der Gebührenpraxis bei Strafverfahren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Verfahrenskosten setzen sich nach Art. 422 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) aus den Gebühren für die Deckung des Aufwands und den Auslagen (z.B. für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung, für Übersetzungen, Gutachten, die Mitwirkung anderer Behörden sowie Post-, Telefon- und ähnlichen Spesen) zusammen. Die Bemessung der Gebühren erfolgt gestützt auf die Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12; abgekürzt GKV). Diese wird nicht von der Regierung, sondern vom Kantonsgericht und vom Verwaltungsgericht erlassen. Nach Art. 4 Abs. 1 GKV wird mit der Entscheidgebühr der Aufwand des Gerichts und der Staatsanwaltschaft als Pauschale abgegolten. Die Gebühren werden in Routine-Straffällen primär nach der Art des Falls und den Umtrieben bemessen. Als Auslagen in solchen Fällen fällt häufig der Aufwand der Polizei an. Dieser wird nach Nr. 27.79.00 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) ebenfalls grundsätzlich als Pauschale berechnet. Für Fälle mit kleinem Aufwand werden Fr. 100.–, für mittleren Aufwand Fr. 300.– und für grossen Aufwand Fr. 500.– berechnet. Teilweise kommen die Kosten von Blutalkoholbestimmungen oder anderen Abklärungen dazu.

Bei Widerhandlungen, die durch Bussenerhebung auf der Stelle geahndet werden, werden keine Verfahrenskosten erhoben. In den ordentlichen Verfahren sind Gebühren als Entgelt für die Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung zu erheben. Die Gebühr ist keine zusätzliche Strafe, sondern eine Kausalabgabe, die vom Verschulden in der Strafsache unabhängig ist. Es kommt daher, gerade bei Bagatelldelikten, welche die beschuldigte Person gerichtlich beurteilt haben möchte, immer wieder vor, dass die Gebühren eine schuldangemessene Busse übersteigen. Dass die verurteilte Person auch die Verfahrenskosten zu tragen hat, entspricht dem Verursacherprinzip und folgt aus Art. 426 Abs. 1 StPO. Probleme mit dem Kostendeckungs- oder Äquivalenzprinzip haben sich bisher nicht ergeben, da die erhobenen Gebühren weder im Einzelfall noch in ihrer Gesamtheit kostendeckend sind. Beispielsweise stehen dem Gesamtaufwand der Staatsanwaltschaft von rund 62 Mio. Franken je Jahr Gebührenerträge von lediglich 9,5 Mio. Franken gegenüber. Würden tiefere Gebühren erhoben, würden der Kantonshaushalt und damit die Steuerzahlenden entsprechend stärker belastet.

Zu erinnern ist daran, dass die Strafbehörden in der Rechtsanwendung unabhängig sind (Art. 4 Abs. 1 StPO; Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung [sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO]). Der Regierung kommt nur insoweit eine Aufsichtsfunktion zu, als es um die gesetzmässige Organisation und den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Strafverfolgungsbehörden geht (Art. 22 EG-StPO). Im Einzelfall liegt es an den betroffenen Personen, eine als ungerechtfertigt beurteilte Gebühr auf dem ordentlichen Rechtsweg anzufechten. Die Gebührenbemessung gab der Anklagekammer, die über die Einhaltung des Gesetzes durch die Strafverfolgungsbehörden wacht (Art. 17 Abs. 2 Bst. a EG-StPO), bisher keinerlei Anlass für aufsichtsrechtliches Einschreiten.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Die Gebühren sind in der GKV geregelt. Für Strafbefehle beträgt der Gebührenrahmen nach Art. 19 Abs. 1 Ziff. 6 Fr. 100.– bis Fr. 3'000.–. Innerhalb dieses Rahmens ist die Gebühr im Einzelfall festzulegen. Mit der Gebühr ist der gesamte Fallaufwand der Staatsanwaltschaft zu decken, namentlich für die Erfassung und inhaltliche Bearbeitung des Falls, die Ausfertigung des Entscheids, die Erstellung der Rechnung, den Postversand an alle Beteiligten, das Inkasso, die Kontrolle des Fristenlaufs und den Fallabschluss mit allfälliger Erfassung des Entscheids im Strafregister.

Die Konferenz der Staatsanwaltschaft hat die Rahmengebühr in einer Richtlinie konkretisiert, damit nicht jede und jeder Fallverantwortliche die Gebühren nach eigenen Kriterien bemisst. Die Richtlinie berücksichtigt die Bedeutung des Geschäfts und den Aufwand bei der Fallbearbeitung.

3. Zum Erlass solcher Richtlinien ist die Konferenz nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a EG-StPO zuständig. Nach dieser Bestimmung hat die Konferenz insbesondere für die einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen.
4. Die Staatsanwaltschaft erlässt je Jahr etwa 35'000 Strafbefehle. Nach den Vorgaben der GKV hat sie die Gebühr zur Deckung ihres Fallaufwands als Pauschale zu erheben. Dies macht bei der Masse der Fälle verfahrensökonomisch Sinn. Detaillierte Leistungserfassungen wären kaum möglich bzw. würden die Fallbearbeitung unnötig erschweren und verteuern.